

Aktenzeichen: 4 AZR 252/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 16. Januar 1980
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT § 4 ; KSchG § 2

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 252/78

6 Sa 103/76 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
16. Januar 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und die ehrenamtliche Richterin Bahr für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. November 1977 - 6 Sa 103/76 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist staatlich geprüfter Elektrotechniker. Seit 9. November 1964 steht er in einem Arbeitsverhältnis mit dem beklagten Land. Er wird beim Institut für Baustatik und Meßtechnik der Universität K als technischer Angestellter beschäftigt. Im schriftlichen Arbeitsvertrag der Parteien ist die Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) auf das Arbeitsverhältnis vereinbart. Der Kläger erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. VIII BAT, ab 1. November 1967 Vergütung nach VergGr. VII BAT und ab 1. November 1968 Vergütung nach VergGr. V c BAT. Seit 1. Dezember 1971 bezieht er Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Im Zusammenhang mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages der Parteien sagte der damalige Direktor des Instituts für Baustatik und Meßtechnik dem Kläger zu, daß dieser die Differenz zwischen dem von ihm geforderten und dem tariflichen Gehalt als Aufzahlung aus Mitteln des Instituts erhalte. Entsprechend dieser Zusage erhielt der Kläger ab Beginn des Arbeitsverhältnisses bis 31. Dezember 1974 auf Anweisung des Instituts für Baustatik und Meßtechnik über die Universitätskasse eine monatliche Zuzahlung zu seinem Gehalt, die als Überstundenpauschale deklariert wurde. Die Zuzahlung betrug zunächst DM 150,-- brutto und steigerte sich im Laufe der Zeit bis zuletzt auf DM 489,-- brutto. Soweit der Kläger tatsächlich Mehrarbeit leistete, wurde diese zusätzlich nach den tariflichen Bestimmungen vergütet.

Die Mittel für die als Überstundenpauschale deklarierten Zuzahlungen wurden dem bei der Universitätskasse geführten sogenannten Drittmittelkonto des Direktors des Instituts für Baustatik und Meßtechnik entnommen. Diesem Drittmittelkonto werden Zahlungen gutgeschrieben, die -meist private - Auftraggeber für von dem Institut für sie erstellte Gutachten, Forschungs- oder Untersuchungsergebnisse leisten. Solche Drittmittelkonten von Hochschullehrern sind bei der Universität K üblich. Die Drittmittel werden in den Haushalt des Landes eingestellt. Das alleinige Verfügungsrecht über die den Drittmittelkonten zugeführten Beträge hat das Land bis

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

September 1973 unstreitig den jeweiligen Konteninhabern zugebilligt. Diese hatten bei der Verwendung der Mittel die haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Seit 1. Januar 1975 setzt die Universitätsverwaltung Leistungen von Personalausgaben, die aus Drittmitteln gewährt werden sollen, auf entsprechenden Antrag der Institute selbst fest. Sie lehnte die Zahlung einer pauschalen Überstundenvergütung an den Kläger ab, weil hierfür die gesetzlichen oder tariflichen Voraussetzungen fehlten. Der Kläger erhält deshalb seit 1. Januar 1975 die Zuzahlung nicht mehr. Mit einem an den Kläger gerichteten Schreiben vom 29. Juli 1975 kündigte der Direktor des Instituts für Baustatik und Meßtechnik, Dr. U "vorsorglich" die dem Kläger gegebene Zahlungszusage "fristgerecht auf den 31. März 1976".

Der Kläger meint, die ihm bisher gewährten Zuzahlungen seien Vertragsbestandteil geworden; das beklagte Land sei nicht berechtigt, die Zahlung ohne vorherige wirksame Kündigung des Vertragsverhältnisses einzustellen. Mit der Klage hat sich der Kläger zunächst auch gegen die Kündigung des Dr. U vom 29. Juli 1975 gewandt und ferner restliche Ansprüche auf Überstundenvergütung wegen tatsächlich geleisteter Mehrarbeit geltend gemacht.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger zu zahlen:

Restgehalt für die Monate Januar 1975 bis einschließlich November 1975 in Höhe von insgesamt brutto 5.701,74 DM nebst jeweils 4 % Zinsen aus jeweils 489,-- DM seit dem 20. 1. 1975 und dem 20. 2. 1975, aus 577,62 DM seit dem 20. 3. 1975 und aus jeweils 518,34 DM seit dem 20. 4. 1975, dem 20. 5. 1975, dem 20. 6. 1975, dem 20. 7. 1975, dem 20. 8. 1975, dem 20. 9. 1975, dem 20. 10. 1975, dem 20. 11. 1975, restliche Überstundenvergütung für Januar und Februar 1975 in Höhe von weiteren 1.236,55 DM brutto, weitere 2.073,36 DM nebst 4 % Zinsen aus jeweils 518,34 DM seit dem 20. 12. 1975, dem 20. 1. 1976, dem 20. 2. 1976 und dem 20. 3. 1976,

festzustellen, daß die von Dr. U mit Schreiben vom 29. 7. 1975 ausgesprochene Kündigung für eine anläßlich der Einstellung am Institut für Baustatik und Meßtechnik gegebene Zahlungszusage unwirksam sei.



- 4 -

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es macht geltend, Zuzahlungen aus Drittmitteln zur tariflichen Vergütung seien spätestens seit 1961 haushaltsrechtlich nicht mehr erlaubt. Die Zuzahlung, die der Kläger erhalten habe, habe nur sein Verhältnis zum jeweiligen Institutsleiter oder dessen Beauftragten betroffen. Der Institutsleiter habe das Land bei der Zusage der Zuzahlung nicht vertreten wollen. Das Land sei durch die Zusage des Institutsleiters nicht verpflichtet worden. Im übrigen sei die Zusage als Nebenabrede mangels Schriftform unwirksam. Ferner sei das freie Verfügungsrecht der Hochschullehrer über die Drittmittel durch die mit Erlaß des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 9. September 1973 bekanntgemachten "Richtlinien für die Behandlung von Zuwendungen Dritter" eingeschränkt worden. Hinsichtlich der Leistungen von Personalausgaben sei die bisherige Zuständigkeit des Drittmittelkontoinhabers auf das beklagte Land übergegangen. Insoweit könne nunmehr nur das beklagte Land über die Drittmittel verfügen und entsprechende Vereinbarungen treffen.

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger für die Zeit von Januar 1975 bis Februar 1976 eine monatliche Zuzahlung von DM 489,-- zugesprochen und das beklagte Land demgemäß verurteilt, an den Kläger DM 6.846,-- brutto nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat das beklagte Land verurteilt, an den Kläger für März 1976 weitere DM 489,-- brutto nebst 4 % Zinsen seit 20. März 1976 zu zahlen. Im übrigen hat es die Berufungen beider Parteien zurückgewiesen.

Gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts hat nur das beklagte Land Revision eingelegt. Es erstrebt mit der Revision die volle Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Da nur das beklagte Land gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Revision eingelegt hat, ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts rechtskräftig geworden, soweit es die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen hat. Die vom beklagten Land eingelegte Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit es die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und der Berufung des Klägers stattgegeben hat, und in diesem Umfang zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann der Klage nicht stattgegeben werden.

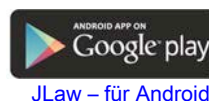
Das Landesarbeitsgericht meint, da nach dem Vortrag des beklagten Landes das Verfügungsrecht über die aus Drittmitteln zu leistenden Personalausgaben auf das Land übergegangen sei, sei das Land auch verpflichtet, Verbindlichkeiten zu erfüllen, die wegen der Drittmittel vor dem Wechsel des Verfügungsrechts begründet worden seien. Diese Verpflichtung leitet das Landesarbeitsgericht aus der wechselseitigen Treue- und Fürsorgepflicht ab, die das Arbeitsverhältnis beherrsche und einen besonderen Vertrauensschutz der Arbeitsvertragsparteien begründe. Die aus der Fürsorgepflicht fließende Garantenpflicht des beklagten Landes gebiete es, die Zusage zu übernehmen und weiterhin zu beachten, die der über die Drittmittel verfügbare Hochschullehrer seinerzeit dem Kläger in eigener Zuständigkeit gegeben habe. Aufgrund seiner Fürsorgepflicht müsse sich das beklagte Land auch die in den Zuzahlungen an den Kläger liegende mißbräuchliche Verwendung der Drittmittel zurechnen lassen. Ebenso müsse sich das beklagte Land entgegenhalten lassen, daß es den Rechtschein erweckt habe, als ob es die haushaltsrechtlich unzulässigen Zahlungen an den Kläger dulde.

Mit diesen Ausführungen läßt sich eine Verpflichtung des beklagten Landes zur Weitergewährung von Zuzahlungen an den Kläger nicht begründen. Eine aus der Fürsorgepflicht des beklagten Landes abgeleitete Garantenstellung kommt dann in Betracht, wenn der Kläger gegen eine dritte Person einen wirksamen Anspruch auf die Zuzahlung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

hätte, diesen Anspruch aber wegen eines dem beklagten Land zurechnenden Umstandes nicht realisieren könnte. Denn solange der Kläger gegen eine dritte Person den geltend gemachten Anspruch auf Zuzahlung durchsetzen kann, bedarf es keines besonderen Schutzes seines Arbeitgebers. Ob der Kläger gegen einen Dritten den Anspruch auf die Zuzahlung geltend machen kann, läßt sich aufgrund der bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht beurteilen. Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts reichen auch nicht aus, um beurteilen zu können, ob dem Kläger gegen das beklagte Land ein unmittelbarer vertraglicher Anspruch auf Zuzahlung zusteht.

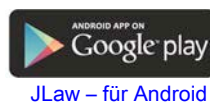
Das Landesarbeitsgericht hat keine Feststellungen dazu getroffen, ob der Direktor des Instituts für Baustatik und Meßtechnik dem Kläger seinerzeit die Zusage einer Zuzahlung im eigenen Namen oder im Namen des beklagten Landes erteilte. Das Landesarbeitsgericht führt nur aus, der Institutsleiter habe dem Kläger die Aufzahlungen als sogenannte Drittmittel gewährt, über die er das Verfügungsrecht hatte. Die Zuzahlungen habe der Hochschullehrer "in eigener Zuständigkeit" gegeben. Diese Ausführungen lassen es offen, ob der Institutsleiter die Zusage im eigenen Namen oder im Namen des beklagten Landes erteilte. Beide Möglichkeiten sind denkbar. Gerade weil der Institutsleiter das alleinige Verfügungsrecht über die Drittmittel hatte, erscheint es nicht ausgeschlossen, daß er die Zusage der Zuzahlung im eigenen Namen erteilte und sein Nachfolger diese Zusage übernahm. Sollte das zutreffen, kann der Kläger seinen Anspruch auf die Zuzahlungen zum Tarifgehalt gegen den Institutsleiter geltend machen. Bei der Zusage der Zuzahlung handelte es sich dann um eine außerhalb des Arbeitsvertrages der Parteien stehende selbständige Abrede, die keinen Formvorschriften unterlag. Ihre Wirksamkeit konnte durch haushaltsrechtliche Bestimmungen und ministerielle Erlasse, die nur das Verhältnis zwischen dem Institutsleiter und dem beklagten Land betrafen, nicht beeinträchtigt werden. Ob in der Zusage der Zuzahlung durch den Institutsleiter eine rechtsmißbräuchliche Verwendung von Drittmitteln lag, kann offenbleiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Dem Anspruch des Klägers könnte der Institutsleiter nicht entgegensetzen, die Zusage könne er aus dem Drittmitteletat nicht mehr erfüllen, weil ihm insoweit die Verfügungsbefugnis entzogen worden sei. Nur wenn die Zusage des Institutsleiters auf den Zeitraum beschränkt worden wäre, für den ihm die Verfügungsbefugnis über das Drittmittelkonto zustand, könnte er dem Kläger die fehlende Verfügungsbefugnis entgegenhalten. Hierzu fehlen aber entsprechende Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Da somit nicht auszuschließen ist, daß der Kläger den Anspruch auf die Zuzahlungen gegen den Direktor des Instituts für Baustatik und Meßtechnik der Universität K geltend machen und durchsetzen kann, kann z. Z. ein aus der Fürsorgepflicht abgeleiteter Anspruch auf die Zuzahlungen gegen das beklagte Land nicht bejaht werden.

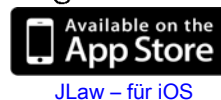
Auch aus anderen Rechtsgründen kann nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts eine Verpflichtung des beklagten Landes zur Leistung der Zuzahlungen nicht hergeleitet werden. Im Arbeitsvertrag der Parteien ist eine Zuzahlung zur tariflichen Vergütung nicht vereinbart. Eine im Namen des beklagten Landes erteilte Zusage hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Insbesondere läßt sich auch nicht aus den vom beklagten Land behaupteten, durch Erlaß des Kultusministeriums bekanntgemachten "Richtlinien für die Behandlungen von Zuwendungen Dritter" ein unmittelbarer Anspruch des Klägers auf die Zuzahlung gegen das beklagte Land herleiten. Auch wenn nach diesen Richtlinien die bisherige Zuständigkeit des Drittmittelkontoinhabers für Personalausgaben auf das beklagte Land übergegangen sein sollte, konnte durch einen solchen ministeriellen Erlaß - gleichgültig wie er auszulegen ist - ein unmittelbarer arbeitsvertraglicher Anspruch des Klägers nicht begründet werden. Erlasse eines Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes sind grundsätzlich nur interne Verwaltungsanweisungen, die keinen normativen Charakter haben und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



damit das Arbeitsverhältnis nicht unmittelbar gestalten können (BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; Urteil des Senats vom 19. September 1979 - 4 AZR 887/77 -, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung und im Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts mußte daher - soweit es der Klage stattgegeben hat - aufgehoben werden. Die Klage ist jedoch nicht abweisungsreif, da nicht auszuschließen ist, daß das beklagte Land dem Kläger die begehrten Zuzahlungen schuldet. Die Sache war deshalb an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, damit es die erforderlichen Feststellungen noch treffen kann.

Das Landesarbeitsgericht wird bei der neuen Verhandlung prüfen müssen, ob das beklagte Land durch die von dem Direktor des Instituts für Baustatik und Meßtechnik erteilte Zusage zur Leistung der Zuzahlungen verpflichtet wurde. Eine solche Verpflichtung kann dadurch begründet worden sein, daß der Institutsleiter die Zusage im Namen des beklagten Landes erteilte und das beklagte Land diese in seinem Namen getroffene Vereinbarung gegen sich gelten lassen muß, weil der Institutsleiter hierzu bevollmächtigt war oder kraft Duldung seitens des beklagten Landes (Duldungsvollmacht) oder kraft Anscheins (Anscheinsvollmacht) jedenfalls als bevollmächtigt galt. Ein ursprünglich vollmachtloses Handeln des Institutsleiters kann durch spätere - auch stillschweigende - Genehmigung eine Bindung des beklagten Landes herbeigeführt haben.

Gegebenenfalls wird das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob eine für das beklagte Land erteilte Zusage als Nebenabrede gemäß § 4 Abs. 2 BAT der Schriftform bedurft hätte, wofür allerdings nach den bisherigen Feststellungen wenig spricht, weil es sich bei der Zusage der Zuzahlung um eine übertarifliche Vergütung für die nach dem Arbeitsvertrag geschuldete Leistung handeln dürfte (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 4 BAT). Sollte dennoch eine formbedürftige Nebenabrede zu bejahen sein, wird das Landesarbeitsgericht prüfen müssen, ob die Berufung des beklagten Landes hierauf zulässig oder rechtsmißbräuchlich ist.



Sollte durch die von dem Institutsleiter erteilte Zusage keine Verpflichtung des beklagten Landes zur Leistung der Zuzahlungen begründet worden sein, wird das Landesarbeitsgericht weiter prüfen müssen, ob in dem vom beklagten Land behaupteten, durch "Richtlinien für die Behandlung von Zuwendungen Dritter" angeordneten Übergang der bisherigen Zuständigkeit des Drittmittelkontoinhabers auf das Land ein Angebot erblickt werden kann, für vom bisherigen Drittmittelkontoinhaber eingegangene Verpflichtungen zu haften. Es kommt hierbei insbesondere ein Angebot auf Schuldübernahme oder Schuldbeitritt in Betracht. Sollte der Kläger ein solches Angebot ausdrücklich oder stillschweigend angenommen haben, was das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls noch feststellen muß, kann der Klage aus diesem Grund stattgegeben werden.

Ob eine mögliche Verpflichtung des beklagten Landes zur Leistung der Zuzahlungen mit Wirkung vom 1. April 1976 infolge der Kündigung des Dr. U vom 29. Juli 1975 entfallen ist, brauchte der Senat nicht zu entscheiden. Denn der Kläger macht mit der Klage keine Ansprüche für die Zeit ab 1. April 1976 geltend. Er hat auch nicht das Urteil des Landesarbeitsgerichts, soweit es den auf die Unwirksamkeit der Kündigung gerichteten Feststellungsantrag abgewiesen hat, mit der Revision angegriffen.

Das Landesarbeitsgericht wird über die Kosten der Revision mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Etzel
Dr. Börner Bahr

